

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung darüber, ob die Bürgerbeauftragte den Umgang des Gerichtshofes der Europäischen Union mit Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Gerichtshofes untersuchen könnte (Fall 1072/2021/NH)

Entscheidung

Fall 1072/2021/NH - Geöffnet am 19/07/2021 - Entscheidung vom 27/06/2022 - Betroffene Institution Gerichtshof der Europäischen Union (Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt) |

Der Fall betraf öffentliche Kommentare eines Generalanwalts des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) zum Entwurf des Gesetzes der EU über digitale Märkte während des Gesetzgebungsverfahrens. Der Beschwerdeführer, eine Verbraucherschutzorganisation, war der Ansicht, dass der EuGH mit diesem möglichen Verstoß gegen seinen Verhaltenskodex nicht ordnungsgemäß umgegangen sei.

Die Bürgerbeauftragte stellte dem EuGH eine Reihe von Fragen. Der EuGH argumentierte, dass die Bürgerbeauftragte nicht befugt sei, die Beschwerde zu untersuchen, da sie die Rechtsprechungsbefugnis des Gerichtshofes betreffe.

Die Auffassung der Bürgerbeauftragten von ihrem Mandat deckte sich nicht mit der vom EuGH vertretenen Auffassung. Da weitere Untersuchungen jedoch nicht sinnvoll wären, schloss die Bürgerbeauftragte den Fall ab.

Hintergrund der Beschwerde

1. Im März 2021 wurde ein Generalanwalt des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: „der EuGH“) nahm an einem Interview mit einer Rechtszeitschrift teil und äußerte sich zu dem Entwurf des EU-Gesetzes über digitale Märkte [1] , während das



Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen war.

2. Die Generalanwälte haben den gleichen Rang wie Richter des Gerichtshofs. [2] Ihre Aufgabe besteht darin, in völliger Unabhängigkeit eine Stellungnahme zu einem Fall abzugeben, bei dem die Richter über den Fall beraten. Obwohl ihre Meinungen nicht bindend sind, werden sie oft von den Richtern gefolgt.

3. Der Beschwerdeführer ist eine zivilgesellschaftliche Organisation, die unabhängige Verbraucherorganisationen in Europa vertritt. [3] Der Beschwerdeführer hat sich mit den Ausführungen des Generalanwalts beschwert, da er seiner Ansicht nach Einfluss auf die laufenden politischen Verhandlungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens haben könnte. Darüber hinaus können sie die öffentliche Wahrnehmung der Unparteilichkeit des Generalanwalts beeinträchtigen.

4. Der Beschwerdeführer schrieb im April 2021 an den Präsidenten des Gerichtshofs, in dem er die oben genannten Bedenken zum Ausdruck brachte. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass die Ausführungen des Generalanwalts Fragen in Bezug auf seine Verpflichtungen als Mitglied des Gerichtshofs im Rahmen des Verhaltenskodex des EuGH aufgeworfen hätten. [4] Der Beschwerdeführer zitierte Artikel 7 Absatz 3 des Verhaltenskodex, in dem es heißt: „Die Mitglieder handeln und äußern sich mit der Zurückhaltung, die ihr Amt erfordert“, sowie Artikel 4 Absatz 2: „Die Mitglieder dürfen sich in keinem Medium in einer Weise handeln oder äußern, die die öffentliche Wahrnehmung ihrer Unparteilichkeit beeinträchtigt.“

5. Der Präsident des Gerichtshofs antwortete, dass der EuGH den Generalanwalt zur Teilnahme an der Anhörung ermächtigt habe und dass seine Stellungnahme seine persönliche Stellungnahme zum Ausdruck gebracht habe. Der Präsident erklärte, dass die Mitglieder der Justiz, d. h. Richter und Generalanwälte, berechtigt seien, ihre persönliche Meinung zu äußern. Sie sollten jedoch in allen Fällen, in denen die Autorität und Unparteilichkeit der Justiz in Frage gestellt werden, Zurückhaltung bei der Ausübung ihrer Meinungsfreiheit zeigen. Insoweit wies der Präsident darauf hin, dass die Ausführungen des Generalanwalts keinerlei Verbindung zu einem beim Gerichtshof anhängigen Fall hätten.

6. Unzufrieden mit der Antwort des Präsidenten wandte sich der Beschwerdeführer im Juni 2021 an den Europäischen Bürgerbeauftragten.

Mandat des Bürgerbeauftragten

7. Aus Art. 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergibt sich, dass der Bürgerbeauftragte Beschwerden betreffend den EuGH nur bearbeiten kann, wenn sie sich nicht auf seine „richterliche Rolle“ beziehen.

8. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass die Beschwerde die gerichtlichen Aufgaben des EuGH nicht berührte, und leitete eine Untersuchung ein. In der Entscheidung



wurde berücksichtigt, dass der Präsident des Gerichtshofs in seiner Antwort an den Beschwerdeführer betont hatte, dass im Zusammenhang mit den Stellungnahmen kein Fall vor dem Gerichtshof anhängig sei.

9. Der Bürgerbeauftragte forderte den EuGH auf, auf die Beschwerde zu antworten. Der EuGH stimmte nicht zu, dass die Beschwerde im Auftrag des Bürgerbeauftragten lag, obwohl er die Beschwerde beantwortete. Die Antwort wurde dem Beschwerdeführer übermittelt, um seine Stellungnahmen einzuholen. Daraufhin übermittelte die Bürgerbeauftragte dem EuGH ein zusätzliches Schreiben zu ihrem Mandat. [5] Der Bürgerbeauftragte erhielt die zweite Antwort des Rechnungshofs sowie die zweite Runde von Stellungnahmen der Beschwerdeführerin. Der Schriftverkehr zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Gerichtshof wird auf der Website des Bürgerbeauftragten veröffentlicht.

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

Durch den Gerichtshof der Europäischen Union

10. Der EuGH vertrat die Auffassung, dass der Fall außerhalb des Mandats des Bürgerbeauftragten fiel. Jede Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung eines Mitglieds des Gerichtshofs unterliegt bestimmten Verfahren, die von der Justiz selbst angewandt werden. Als solche stellen die Verfahren einen Ausdruck der Unabhängigkeit der Justiz dar, der voraussetzt, dass das betreffende Gericht seine Aufgaben völlig autonom wahrnimmt. Der EuGH vertrat ferner die Auffassung, dass nur Bemerkungen eines Mitglieds des Gerichtshofs, die seine Fähigkeit beeinflussen, zum Prozess der gerichtlichen Entscheidungsfindung beizutragen, als Verletzung der Unparteilichkeits- und Ermessenspflichten dieses Mitglieds angesehen werden könnten. Das war hier nicht der Fall.

11. Im Anschluss an das Ersuchen des Bürgerbeauftragten um Klarstellungen erklärte der EuGH weiter, dass der Verhaltenskodex im Lichte des Kontexts und der verfolgten Ziele auszulegen sei. Die in den Artikeln 4 und 7 des Verhaltenskodex definierten Unparteilichkeits- und Ermessenspflichten dienen einem bestimmten Zweck: um einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten, soll ein faires Verfahren gewährleistet werden. Der EuGH erklärte, dass der Zweck dieser Verpflichtungen insbesondere darin besteht, Gerichtsverfahren selbst vor unangemessenen Eingriffen und nicht vor anderen externen Prozessen wie politischen Verhandlungen zu schützen.

12. Der EuGH stellte ferner klar, dass jede Bewertung, ob ein Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstoßen habe, von den Richtern durchgeführt werde. Als solche sei eine solche Beurteilung Teil der justiziellen Rolle des EuGH und, sagte der EuGH, außerhalb des Mandats des Bürgerbeauftragten.

Vom Beschwerdeführer



13. Der Beschwerdeführer stimmte der Einschätzung des EuGH nicht zu, dass ein Mitglied des Gerichtshofs nur dann gegen seine Unparteilichkeits- und Ermessenspflichten verstoßen würde, wenn der Prozess der gerichtlichen Entscheidungsfindung potenziell beeinflusst wird. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass die Antwort des EuGH nicht auf die möglichen Auswirkungen eingegangen sei, die von den allgemeinen Befürwortern gemacht würden, um das Gesetzgebungsverfahren zu beeinflussen und damit den Grundsatz der Gewaltenteilung zu untergraben. Der Vertrag gibt dem EuGH keine Rolle bei der Annahme von EU-Rechtsvorschriften.

14. Der Beschwerdeführer argumentierte ferner, dass die Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex (Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 2) alle Mitglieder des Gerichtshofs dazu verpflichten sollten, Standpunkte zu unterlassen, die das Gesetzgebungsverfahren der EU beeinträchtigen oder übermäßig beeinflussen könnten. Sollte diese Auslegung nicht im Sinne des Verhaltenskodexes sein, so hat der Beschwerdeführer die Wirksamkeit der Bestimmungen des Kodex in Frage gestellt, um Situationen zu verhindern, die in diesem Fall entstanden sind. Wenn dies tatsächlich der Fall wäre, warum sollte der Verhaltenskodex auch für ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs gelten, die nicht mehr am Prozess der gerichtlichen Entscheidungsfindung beteiligt sind?

15. Nach Ansicht des Beschwerdeführers reichte es nicht aus, dass der EuGH die Frage der übermäßigen Beeinflussung des EU-Rechtsetzungsverfahrens und der Gewaltenteilung zwischen den EU-Organen als „externen Prozess“ zurückwies. Die Gesetzgebungsprozesse der EU, so der Beschwerdeführer, seien integraler Bestandteil des Funktionierens der EU.

16. Der Beschwerdeführer bestand darauf, dass der Bürgerbeauftragte befugt sei, seine Beschwerde zu erfragen, da er keinen Fall vor dem EuGH betreffe, der in seiner justiziellen Rolle handelte. Der Beschwerdeführer ersuchte den Bürgerbeauftragten, dem EuGH zu empfehlen, dass im Verhaltenskodex ausdrücklich festgelegt wird, dass die Mitglieder von Unparteilichkeits- und Ermessenspflichten verlangen, von Erklärungen abzusehen, die geeignet sind, das Gesetzgebungsverfahren der EU zu beeinflussen.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

17. Der Bürgerbeauftragte beabsichtigt nicht, in die Unabhängigkeit der Justiz einzugreifen, die der Eckpfeiler einer auf Rechtsstaatlichkeit aufbauenden Union ist. Aus dem Vertrag ergibt sich eindeutig, dass der EuGH in seiner justiziellen Funktion außerhalb des Mandats des Bürgerbeauftragten liegt.

18. Der Bürgerbeauftragte begrüßt die Tatsache, dass der EuGH auf die Begründetheit der Beschwerde geantwortet hat, obwohl er die Beschwerde als außerhalb des Mandats des Bürgerbeauftragten betrachtete.

19. Der Bürgerbeauftragte versteht das Argument des EuGH, dass sein Verhaltenskodex darauf



abzielt, jeglichen unangemessenen Einfluss eines seiner Mitglieder auf das Gerichtsverfahren zu vermeiden. Sie stimmt jedoch mit der Beschwerdeführerin überein, dass diese Ansicht eher restriktiv ist, da sie den potenziellen Einfluss eines Mitglieds des Gerichtshofs auf andere Verfahren, wie etwa den legislativen Beschlussfassungsprozess auf EU-Ebene, nicht berücksichtigt.

20. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Generalanwalt im selben Monat wie der Sachverhalt in diesem Fall an einer Online-Veranstaltung über geistiges Eigentum im Gesundheitswesen teilgenommen habe. Er nahm auch an einer anderen Veranstaltung im November 2021 zum Gesetz über digitale Märkte teil, die von einem italienischen Think Tank organisiert wurde.

21. Es geht um die Frage, ob der Verhaltenskodex, insbesondere wenn er Grundsätze der Unparteilichkeit und des Ermessens der Mitglieder des Gerichtshofs festlegt, ein inhärenter Bestandteil der justiziellen Arbeit des EuGH ist, oder vielmehr ein Verwaltungsdokument, in dem die deontologischen Pflichten der Mitglieder auch dann festgelegt werden, wenn sie außerhalb des Gerichtssaals handeln. Der Wortlaut des Kodex scheint letzteres zu implizieren. Ein Urteil des Gerichts aus dem Jahr 2019 scheint auch die Auffassung zu stützen, dass der Verhaltenskodex nicht den Zweck hat, Vorschriften über die justiziellen Tätigkeiten des EuGH festzulegen. [6] Im selben Urteil wird jedoch festgestellt, dass der Verhaltenskodex weder als gerichtlicher Akt noch als ausschließlich verwaltungsrechtliche Handlung eingestuft werden kann [7] .

22. Die Auffassung der Bürgerbeauftragten zu ihrem Mandat unterscheidet sich von der Auffassung des EuGH. Sie ist der Ansicht, dass der Verhaltenskodex ein „hybrides“ Instrument ist: er deckt die deontologischen Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofs ab, sowohl wenn sie in ihrer richterlichen Eigenschaft handeln, als auch wenn ihre Handlungen Auswirkungen auf andere (nichtgerichtliche) Prozesse haben können. Andernfalls würde der Kodex nicht für ehemalige Mitglieder gelten, da sie nicht mehr in richterlicher Eigenschaft handeln können. Im vorliegenden Fall hat der EuGH geltend gemacht, dass die Ausführungen des Generalanwalts seine Fähigkeit, zum Prozess der gerichtlichen Entscheidungsfindung beizutragen, nicht beeinflusst hätten. Als solche sollten sie in den Bereich der nichtgerichtlichen Verfahren fallen, die unter den Verhaltenskodex fallen. Der Fall sollte daher in das Mandat des Bürgerbeauftragten fallen.

23. Der EuGH hat jedoch klargestellt, dass er die Befugnis des Bürgerbeauftragten nicht anerkennt, sich in diesem Fall zu erkundigen. Obwohl es von größter Bedeutung ist, dass der Verhaltenskodex eingehalten wird und der EuGH in dieser Hinsicht wachsam bleibt, ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass es unter Berücksichtigung der Haltung des EuGH nicht sinnvoll ist, die Untersuchung fortzusetzen.

24. Vor diesem Hintergrund schließt der Bürgerbeauftragte den Fall ohne weitere Maßnahmen ab.



Schlußfolgerung

Der Bürgerbeauftragte schließt diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Weitere Maßnahmen sind nicht gerechtfertigt.

Der Beschwerdeführer und der EuGH werden über diese Entscheidung unterrichtet .

Emily O'Reilly Europäische Bürgerbeauftragte

Straßburg, 27.6.2022

[1] Die Europäische Kommission hat im Dezember 2020 ein Gesetz über digitale Märkte vorgeschlagen, um die „Gatekeeper“ des Internets zu regulieren; es handelt sich um große Online-Plattformen mit marktbeherrschender Stellung. Weitere Informationen finden Sie unter <https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-markets-act-ensuring-fair-and-op> [Link]

[2] Der Gerichtshof der Europäischen Union (das Organ) gliedert sich in zwei Gerichte: der Gerichtshof und das Gericht. Der Gerichtshof befasst sich mit Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte, bestimmter Nichtigkeitsklage und Rechtsmittel, während das Gericht über Nichtigkeitsklagen von Einzelpersonen, Unternehmen und in einigen Fällen EU-Regierungen (in der Regel zu Wettbewerbsrecht, staatlichen Beihilfen, Handel, Landwirtschaft, Marken und EU-Personalfragen) entscheidet. Die Generalanwältinnen dienen nur dem Gerichtshof und nicht dem Gericht.

[3] „BEUC, die Europäische Verbraucherorganisation“. Das Akronym steht für „*Bureau Européen des Unions de Consommateurs*“. Für weitere Informationen: <https://www.beuc.eu/> [Link]

[4] Der am 23. Dezember 2016 angenommene Verhaltenskodex für Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union (2016/C 483/01) soll die ethischen und deontologischen Standards klarstellen, denen die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs unterliegen. Sie ist hier verfügbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:483:FULL&from=FR> [Link]
Der Rechnungshof hat seinen Verhaltenskodex im September 2021 aktualisiert.

[5] Der Bürgerbeauftragte stellte unter anderem fest, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in der Vergangenheit einen Fall zur Einhaltung des Verhaltenskodex untersucht hatte.



[6] Siehe Urteil des Gerichts vom 20. September 2019, *Franklin Dehousse* / [\[Link\]](#)Gerichtshof der Europäischen Union, Rechtssache T-433/17, insbesondere Rn. 82: „Ein solcher Verhaltenskodex soll nach seiner Konzeption und seinem Inhalt nicht auch teilweise die Regeln für die gerichtliche Tätigkeit dieses Organs festlegen“ und Rn. 86: „ein solcher Verhaltenskodex bezieht sich nicht, *strenge sensu*, auf die Ausübung gerichtlicher Aufgaben“.

[7] Randnr. 90 des oben genannten Urteils.